IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/733

Einwohnergemeinde Aetingen: Revitalisierung Fröscherengraben / Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aetingen will den heute stark beeinträchtigten Abschnitt des Fröscherengrabens von der Kantonsstrasse zum Limpachkanal naturnah gestalten. Das Ingenieurbüro W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Amt für Raumplanung (ARP) erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 14. Dezember 2007 bis 12. Januar 2008 auf der Gemeindeverwaltung Aetingen und dem Amt für Umwelt aufgelegen, es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aetingen hat am 12. März 2008 dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt und ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes sowie Genehmigung und Subventionszusicherung für das Revitalisierungsprojekt Fröscherengraben.

2. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Aetingen will den heute stark beeinträchtigten Abschnitt des Fröscherengrabens von der Kantonsstrasse Kyburg-Buchegg - Brittern bis zur Einmündung in den Limpachkanal auf einer Länge von 300 m aufwerten. Die Aufwertungsziele im Speziellen sind eine natürliche Sohle mit variabler Breite, ein gewässerkonformes Ufergehölz und die Vernetzung mit dem Limpachkanal. Vorgesehen ist ein neuer, geschwungener Bachlauf mit örtlicher Aufweitung, einer Kiessohle und das Ergänzen der bestehenden Bäume mit einheimischen Sträuchern. Der Anschluss an den Limpachkanal erfolgt über eine flache Blockrampe. Das 12 m breite Gewässerareal entspricht den Anforderungen an den Raumbedarf. An den Bach grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Ausbaugrad für 1.2 m^3/s entspricht dem Schutzziel für landwirtschaftliche Gebiete.

Das geplante Vorhaben verbessert den ökomorphologischen Zustand des Fröscherengrabens auf die Stufe naturnah und entspricht damit den Kriterien des Neuen Finanzausgleiches (NFA) für Renaturierungen. Das Projekt erfüllt ebenfalls die kantonalen Anforderungen bezüglich Raumbedarf und Gestaltung für Gewässeraufwertungen. Es ist Bestandteil des Wasserbaukonzeptes und ist der 2. Priorität zugeordnet.

Das Projekt wurde dem Amt für Wald, Jagd- und Fischerei, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstelle Naturschutz, des Amtes für Landwirtschaft und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sind berücksichtigt worden. Im Speziellen muss der Gesamtplan und der

Fruchtfolgeflächen-Plan vom 6. November 2000 an die neue Situation angepasst werden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2006 hat das Vorhaben genehmigt und dem Bruttokredit von Fr. 160‘000.-- (inkl. MwSt.) zugestimmt.

Die gesamten Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2008 der Einwohnergemeinde Aetingen. Total wurden Fr. 160‘000.-- veranschlagt (Kostenvoranschlag, Preisbasis 2006, inkl. MwSt.). Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs auf den 1. Januar 2008 entfällt eine direkte Subventionierung von Aufwertungsprojekten durch den Bund. Die Subventionszusicherung erfolgt subsidiär durch den Kanton. Der Kanton subventioniert, nach der Praxis des Amtes für Umwelt, eine Gewässeraufwertung mit 80 %, falls die Bundes- und Kantonskriterien erfüllt sind. Für die Kosten der Einwohnergemeinde Aetingen von Fr. 160'000.-- entspricht dies einem Betrag von Fr. 128'000.--. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus 15 % (Fr. 24'000.--) Natur- und Heimatschutzfonds, 35 % (Fr. 56'000.--) Programmvereinbarung Renaturierung Bundesamt für Umwelt (BAFU), 30 % (Fr. 48'000.--) kantonaler Wasserbau. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung der Ämter für Umwelt und Raumplanung 2008 - 2013 und in der Programmvereinbarung mit dem BAFU im Bereich Renaturierung berücksichtigt. Nach Bauabschluss ist der ökomorphologische Zustand durch die Bauherrin zu erheben. Falls das ausgeführte Projekt die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllt, reduziert sich der Subventionssatz auf 25 %.

Das Projekt ist vom 14. Dezember 2007 bis am 12. Januar 2008 auf der Gemeindeverwaltung Aetingen und dem Amt für Umwelt aufgelegen. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und §§ 3, 6 -10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11)

3.1 Der Gestaltungsplan “Revitalisierung Fröscherengraben” mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Aetingen wird genehmigt.

3.2 Der Einwohnergemeinde Aetingen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektion (Revitalisierung) des Fröscherengrabens gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.

3.3 Das von der Gemeinde Aetingen eingereichte und vom Ingenieurbüro W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, 4562 Biberist, ausgearbeitete Projekt für die Revitalisierung des Fröscherengrabens wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.

3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.

3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 160'000.-- wird der Einwohnergemeinde Aetingen zu Lasten der Konten KA 562000/A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und

KA 365000/A 30048 (Bachaufwertungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 80 %, im Maximum Fr. 128'000.-- zugesichert. Falls die ausgeführten Arbeiten die Aufwertungskriterien des BAFU nicht erfüllen, wird der Subventionssatz auf 25 % reduziert. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt, sofern das Unterhaltskonzept angepasst worden ist. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos bis spätestens Ende November 2008 einzureichen.

3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.

3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.

3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

3.9.1 Die Abteilung Jagd und Fischerei sowie der Fischereiaufseher sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.

3.9.2 Die fischereitechnischen Anordnungen der Abteilung Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.

3.9.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaberin.

3.9.4 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Bewilligungsinhaberin haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3.10 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.

3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.

3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und Justizde-

partements des Kantons Solothurn. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.

3.13 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.

Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.

3.14 Der neu angelegte Bachlauf und das Gewässerareal von durchschnittlich 12 m Breite ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
Die Kosten hiefür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Aetingen. Sie sind in die Abrechnung zu integrieren und sind beitragsberechtigt.

3.15 Die Gemeinde Aetingen hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 200.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 223.-- zu bezahlen.

3.16 Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen. Bei der nächsten Revision der Ortsplanung ist der Gesamtplan anzupassen.

3.17 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Aetingen, 4587 Aetingen

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	223.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Dan 315.019.02), mit gen. Projektdossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000/A 70022 TP 315)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Raumplanung, Rechnungsführung (KA 365000/ A 30048)
Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne/EDV, mit gen. Gestaltungsplan (folgt später)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Wald, Jagd- und Fischerei, Abteilung. Jagd und Fischerei
Amt für Wald, Jagd- und Fischerei, Rechnungsführung (zur Rechnungsstellung)
Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen
Einwohnergemeinde Aetingen, 4587 Aetingen, mit gen. Projektdossier (folgt später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist
Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern
Grundbuchgeometer: Emch und Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, **als Auftrag**
Amt für Umwelt (FS WB) (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Aetingen: Genehmigung Gestaltungsplan Revitalisierung Fröscherengraben mit Sonderbauvorschriften.“)